

Vorlesung IPR I

Fallbearbeitungsmethodik, 4. November 2019

Fall 1

Völkerrechtliche Verträge und Übereinkommen (wie etwa das Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht) finden keine Anwendung.

Beantworten Sie in einem kurzen Gutachten (ggf. stichpunktartig) die Fragen zu folgendem Fall:

Sergey (S), wohnhaft in Mannheim, kauft für sich über das Internet im Onlineshop von Russell (R), wohnhaft in Birmingham (England), ein Kraftfahrzeug. Da die beiden nach Marseille (Frankreich) zum EM-Spiel zwischen England und Russland fahren wollen, vereinbaren sie nach dem Kauf, dass R mit dem an S verkauften Kfz direkt von Birmingham nach Marseille fährt und dort beide zusammen „eskalieren“ gehen.

(a) Nach welchem Sachrecht wurde das Kfz an S übereignet? **(1/8)**

***Bearbeitervermerk:** Nach englischem Recht erfolgt die Übereignung konsensual mit Kaufvertragsschluss, nach deutschem hingegen grds. abstrakt durch ein Verfügungsgeschäft. Das englische IPR knüpft nach der Situs-Regel an den Belegenheitsort der Sache an.*

(b) Auf französischem Boden angekommen kollidiert das von R geführte Fahrzeug mit dem Fahrzeug von Britney (B) aus London (England), weil B sich fälschlicherweise auch im Ausland an das Linksfahrgebot hält. Hierdurch werden R verletzt und das Kfz des S beschädigt.

Frage zu (b): Nach welchem Sachrecht bestimmen sich die deliktischen Ansprüche jeweils von R und S gegen die in Deutschland ansässige Haftpflichtversicherung der B? Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das in Frankreich geltende Rechtsfahrgebot? **(3/8)**

***Bearbeitervermerk:** Unterstellen Sie, dass nur nach deutschem und englischem, nicht aber nach französischem Recht ein Direktanspruch gegen den Versicherer besteht.*

(c) Auf der Fahrt zum Stadion durch Marseille sitzen im von S geführten Fahrzeug R und der in Marseille wohnhafte Oleg (O). Wegen eines trunkenheitsbedingten Fahrfehlers des S erleiden R und O Körperverletzungen.

Frage zu (c): Nach welchem Sachrecht bestimmen sich die deliktischen Ansprüche jeweils von O und R gegen S, wenn nach den AGB von R zum Kaufvertrag über das Kfz „alle Ansprüche zwischen Käufer und Verkäufer, gleich welcher Art“ englischem Recht unterliegen und O in Russland krankenversichert ist? **(3/8)**

(d) O verstirbt an seinen Verletzungen. Dessen Witwe Olga (O2) begehrt nun von S Unterhalt. Nach welchem Sachrecht? **(1/8)**

Lösung Fall 1

A. Aufgabe a)

Anmerkung: In der Vorlesung am 4.11.2019 wurde auf diese Frage nicht eingegangen, da sie ausschließlich internationales Sachenrecht betrifft, und nicht internationales Deliktsrecht.

B. Aufgabe b)

I. Frage 1: Ansprüche von R und S gegen B

1. Ansprüche von R

- a) Anwendung IPR: wegen des Bezugs zu England und Frankreich Art. 3 Nr. 1 lit. a) EGBGB (bloß deklaratorische Wirkung, da die EU-VO als höherrangiges Recht ihre Geltung selbst beansprucht), Art. 1 I Rom II, Art. 288 UA. 2 AEUV
- b) Anwendbarkeit der Rom-II-VO:
 - (i) Zeitlich: da kein Altfall aus der Zeit vor dem 11.01.2009, Art. 31, 32 Rom-II
 - (ii) Örtlich: *loi uniforme*, Art. 3 Rom-II
 - (iii) Sachlich/Qualifikation: unerlaubte Handlung, Art. 1 I, 2 I, 4 [ff.] Rom-II
 - (iv) Zwischenergebnis: anwendbar.

Anmerkung: Der Punkt „sachlicher Anwendungsbereich“ bei der Prüfung des Anwendungsbereichs der Rom-I und der Rom-II ist mit der kollisionsrechtlichen Qualifikation inhaltlich weitestgehend identisch.

- c) Anknüpfung:
 - (i) Vorrangig: an die Rechtswahl, Art. 14 Rom-II: (-)
 - (ii) Zweitrangig: an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, Art. 4 II Rom-II → England
- d) Verweisungsart: In der Rom-II-VO stets Sachnormverweisung, Art. 24 Rom-II
- e) Ergebnis für R: Deliktsstatut ist englisches Sachrecht
- f) Anwendung englischen Deliktsrechts: trotz Anwendung englischen Sachrechts unter Berücksichtigung des in Frankreich (Handlungsort!) geltenden Rechtsfahrgebots, Art. 17 Rom-II
- g) Geltendmachung gegen den Haftpflichtversicherer, Art. 18 Rom-II: nach dem englischen Deliktsstatut möglich (s. Bearbeitervermerk).

2. Ansprüche von S

- a) Verbindung zum Recht verschiedener Staaten, Anwendbarkeit und Qualifikation: s.o.
- b) Anknüpfung
 - (i) An die Rechtswahl, Art. 14 Rom-II (-)
 - (ii) An den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, Art. 4 II Rom-II (-)
 - (iii) An die *lex loci damni* (Erfolgsortsrecht), Art. 4 I → französisches Recht
- c) Verweisungsart: Sachnormverweisung, Art. 24 Rom-II
- d) Ergebnis für S: Deliktsstatut ist französisches Sachrecht
- e) Anwendung französischen Deliktsrechts: Rechtsfahrgebot entspringt schon dem französischen Recht, sodass Art. 17 Rom-II hier unerheblich ist
- f) Geltendmachung gegen den Haftpflichtversicherer, Art. 18 Rom-II

Nach dem französischen Deliktsstatut nicht möglich (s. Bearbeitervermerk). Allenfalls wenn das Versicherungsvertragsstatut (Art. 18 Alt. 2 Rom-II i.V.m. Art. 7 I, II UA. 2 Rom-I) englisches oder (bei einem deutschen Haftpflichtversicherer wohl eher) deutsches Recht ist – hier unbekannt.

II. Frage II

Art. 17 Rom-II, Rechtsfahrgebot trotz Anwendung englischen Sachrechts zu beachten

C. Aufgabe c)

I. Ansprüche des R

1. Verbindung zum Recht verschiedener Staaten, Anwendbarkeit und Qualifikation: s.o.
2. Anknüpfung
 - a) An die Rechtswahl, Art. 14 Rom-II:
 - (i) Art. 14 I a) Rom-II: (-), da Rechtswahl vor schadensbegründendem Ereignis getroffen
 - (ii) Art. 14 I b) Rom-II (-), da nur R kommerziell tätig
 - b) An den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, Art. 4 II Rom-II (-)
 - c) An die *lex loci damni*, Art. 4 I → französisches Recht
 - d) Korrektur über Art. 4 III Rom-II insbesondere wegen des Vertrags mit Rechtswahl in den AGB: Wertungswiderspruch mit Art. 14 I Rom-II; keine Korrektur wegen der bloß ganz entfernt mit dem Delikt zusammenhängenden vertraglichen Rechtswahl möglich, da sonst die engen Voraussetzungen des Art. 14 Rom-II ausgehebelt werden würden.
3. Verweisungsart: Sachnormverweisung, Art. 24 Rom-II
4. Ergebnis für R: französisches Sachrecht

II. Ansprüche des O

1. Verbindung zum Recht verschiedener Staaten, Anwendbarkeit und Qualifikation: s.o.
2. Anknüpfung an die *lex loci damni*, Art. 4 I Rom-II → französisches Recht, da Erfolgsort (i.S.v. Erwägungsgrund 17, 18 S. 1 Rom-II) in Frankreich liegt. Nicht relevant Ort des Eintritts mittelbarer Schadensfolgen (Russland), Art. 4 I a.E. Rom-II.
3. Verweisungsart: Sachnormverweisung, Art. 24 Rom-II
4. Ergebnis: französisches Sachrecht

D. Aufgabe d)

1. Verbindung zum Recht verschiedener Staaten und Anwendbarkeit: s.o.
2. Qualifikation: unterhaltsrechtlich (da Unterhaltszahler fortgefallen) oder deliktisch (da Fortfall eine deliktische Ursache hat)? Da Unterhaltsansprüche stets ein familienrechtliches Verhältnis voraussetzen, welches zwischen

Schädiger S und Witwe O2 gerade nicht besteht, deliktische Qualifikation und somit Anwendung der Rom-II.

3. Anknüpfung, Verweisungsart: s.o.
4. Ergebnis: französisches Sachrecht

Fall 2

Die 17-jährige Deutsche Doris, die um einige Jahre älter aussieht, macht Urlaub auf den zu Schottland gehörenden Shetlandinseln. Vor Ort mietet sie bei dem Autoverleih des McLeigh ein Auto, mit dem sie das Land bereisen will. Ihre Eltern wissen hiervon nichts. Nach dem Besuch einer Whisky-Destillerie überfährt sie im Vollrausch ein auf diversen Nutztiermessen mehrfach ausgezeichnetes Schaf des Farmers McDonald und fährt das Auto zu Schrott. Das Schaf überlebt den Aufprall, erliegt jedoch seinen Verletzungen in einer norwegischen Veterinärklinik.

Fragen:

- a) Was bedeutet Qualifikation und welche Qualifikationsmethoden kennen Sie? **(1/5)**
- b) Darf der Schadens-/Wertersatzanspruch des McLeigh gegen Doris wegen des Autos nach deutschem oder schottischem autonomem Recht qualifiziert werden? Begründen Sie Ihre Antwort! **(1/10)**
- c) Steht Doris' Alter der Wirksamkeit des Vertrages entgegen? **(2/5)**
- d) Nach welchem Sachrecht richten sich die Ansprüche von McLeigh und McDonald gegen Doris? **(1/5)**
- e) Nach welchem Sachrecht richtet sich Doris' Deliktsfähigkeit? **(1/10)**

Bearbeitervermerk:

Für Frage **c)**: Nach schottischem Recht ist geschäftsfähig, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat (*Sec. 1 (1)(b) Age of Legal Capacity (Scotland) Act 1991*).

Für Fragen **b)**, **c)**, **d)** und **e)**: Norwegen und Schottland sind keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Schottland hat eine eigene Privatrechtsordnung innerhalb des Vereinigten Königreichs. Das Vereinigte Königreich ist (noch) Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Lösung Fall 2

A. Aufgabe a)

Subsumtion eines Lebenssachverhalts mit Bezug zum Recht verschiedener Staaten unter den Tatbestand einer Kollisionsnorm oder eines kollisionsrechtlichen Normenkomplexes.

Anmerkung: Die verschiedenen Qualifikationsmethoden des IPR wird Prof. Rohe präsentieren.

B. Aufgabe b)

Hier anwendbar entweder Rom-II

- zeitlich,
- örtlich (da gemäß Art. 3 Rom-II *loi uniforme* und irrelevant, ob anzuwendendes Recht das Recht eines EU-Mitgliedstaates ist oder nicht)
- und sachlich (unerlaubte Handlung))

oder Rom-I

- zeitlich,
- örtlich (da gemäß Art. 2 Rom-I *loi uniforme* und irrelevant, ob anzuwendendes Recht das Recht eines EU-Mitgliedstaates ist oder nicht)
- und sachlich (Vertrag als freiwillige Übernahme einer Verpflichtung).

Beide Regelwerke sind Rechtsakte der EU. Die hierin enthaltenen Begriffe „außervertragliches Schuldverhältnis“, „unerlaubte Handlung“, „Schaden“ (Art. 1 I, 2 I Rom-II) bzw. „vertragliches Schuldverhältnis“ (Art. 1 I Rom-I) sind deshalb autonom europarechtlich auszulegen und zu qualifizieren. Ein Rückgriff auf nationalrechtliche Rechtsfiguren (etwa „unerlaubte Handlung“ i.S.d. § 823 BGB) verbietet sich deshalb (vgl. Erwägungsgrund 11 Rom-II, 16, 17 Rom-I).

C. Aufgabe c)

Anmerkung: In der Vorlesung wurde auf diese Frage nicht eingegangen, da sie ausschließlich internationales Vertragsrecht betrifft und nicht internationales Deliktsrecht. Der heute vermittelte Überblick über die Vor-, Erst- und Teilfrage als Kernmaterie des AT des IPR soll Sie dennoch befähigen zu erkennen, dass es sich bei der Geschäftsfähigkeit mit Blick auf ihre separate Regelung in Art. 1 II lit. a), 13 Rom-I um eine gesondert anzuknüpfende (Vor- oder Erst-)Frage handelt (und nicht um eine vom Anknüpfungsgegenstand untrennbare Teilfrage). Da sich die Frage nach einer eventuellen Unwirksamkeit des Vertrages wegen unvollkommener Geschäftsfähigkeit gemäß dem auf den Vertrag anwendbaren schottischen Sachrecht in diesem Fall erst auf Ebene des Sachrechts stellt („Ist der Vertrag nach schottischem Sachrecht wirksam?“) und nicht schon auf Ebene des IPR („Welches Recht ist auf den Vertrag anwendbar?“), handelt es sich bei der Frage nach der Geschäftsfähigkeit um eine Vorfrage (und nicht um eine Erstfrage). Da die Frage nach der Geschäftsfähigkeit weder europarechtlich (Art.

1 II lit. a) Rom-I) noch völkerrechtlich geregelt ist, ist sie aus deutscher Sicht selbstständig anzuknüpfen. Dies bedeutet eine komplette kollisionsrechtliche Inzidentprüfung der Frage nach der Geschäftsfähigkeit i.R.d. Anwendung schottischen Sachrechts. I.R.d. Inzidentprüfung wird das Recht ermittelt, nach dem sich die Geschäftsfähigkeit der D richtet. Zur Veranschaulichung:

1. Sachverhalt mit Verbindung zu einem ausländischen Staat, Art. 3 EGBGB, 1 Rom-I (+)
2. Qualifikation: vertragsrechtlich
3. Anknüpfung: gemäß Art. 4 I lit. b) Rom-I → schottisches Recht
4. Verweisungsart: Sachnormverweisung, Art. 20 Rom-I
5. Anwendung schottischen Sachrechts: Ist der schottischem Sachrecht unterliegende Vertrag mit Blick auf D.s Alter überhaupt wirksam?
 - a) Qualifikation: Geschäftsfähigkeit, Art. 7 EGBGB
 - b) Anknüpfung: an die Staatsangehörigkeit, Art. 7 I → deutsches Recht
 - c) Verweisungsart: Da Verweisung ins eigene (deutsche) Recht, sinngemäß Verweisung ins deutsche Sachrecht (sonst wäre es eine unendliche Zirkelverweisung). Anwendungsbereich des Art. 4 I EGBGB nicht eröffnet („Wird auf das Recht eines anderen Staates verwiesen, ...“).
 - d) Anwendung deutschen Sachrechts: D beschränkt geschäftsfähig, §§ 2, 106 BGB
 - e) Zwischenergebnis: Vertrag (schwebend) unwirksam
 - f) Korrektur: Berufung auf beschränkte Geschäftsfähigkeit/Geschäftsunfähigkeit nur bei Bösgläubigkeit des Vertragspartners (hier McLeigh) möglich, Art. 13 Rom-I
 - (i) Vertragsschluss bei Aufenthalt in demselben Staat: Schottland, (+)
 - (ii) D = natürliche Person (+)
 - (iii) Beschränkte Geschäftsfähigkeit/Geschäftsunfähigkeit nach dem Geschäftsfähigkeitsstatut (deutsches Recht) (+)
 - (iv) Volle Geschäftsfähigkeit nach dem Recht des Vertragsschlussortes: ab 16 (+)
 - (v) Kenntnis des McLeigh von der Geschäftsunfähigkeit der D?
 1. Voraussetzung: Kenntnis von der ausländischen Staatsangehörigkeit (+/-), je nachdem, wie man die Obliegenheit wertet, sich einen Ausweis vorlegen zu lassen. Aber unerheblich, da:
 2. Voraussetzung: Kenntnis vom Alter, ab dem Geschäftsfähigkeit nach deutschem Recht eintritt (-)
- g) Ergebnis: Korrektur (+), D kann sich nicht auf ihre nach deutschem echt beschränkte Geschäftsfähigkeit berufen

Anmerkung: Ein Irrtum über das tatsächliche Alter ist unerheblich!

Zwischenergebnis: McLeigh gutgläubig

D. Aufgabe d)

- I. Ansprüche von McLeigh: da Vertrag, Rom-I und gemäß Art. 4 I b) Rom-I schottisches Recht. Vertragsrechtliche Qualifikation, da Führen des Fahrzeugs in alkoholisiertem Zustand eine Vertragspflichtverletzung ist, s. Fn. 23 im Vorlesungsskript und EuGH IPRax 2016, 149.

II. Ansprüche von McDonald: da Delikt, Rom-II und gemäß Art. 4 I Rom-II schottisches Recht. Insb. nicht norwegisches Recht, s. Art. 4 I a.E. und Erwägungsgrund 17 Rom-II.

E. **Aufgabe e)**

Deliktsfähigkeit: Teilfrage. Somit: nicht gesondert anzuknüpfen, sondern einheitlich mit der Hauptfrage nach dem jeweiligen deliktischen Anspruch.